

**Sitzung des Rates
der Stadt Kamen 22.02.2017**

- Bäderplanung -

Kombi-Bad Kamen

(Variante 2 GMF-Gutachten und 6 Bahnen)

Daten: GMF-Gutachten

Investitionssumme Netto: 14.817.310 € Brutto: 17.632.598 €

Finanzierung durch Stadt Kamen:

- Einmalzahlung vs. jährliche Kapitaleinlagen (analog Bönen)
- NKF-Prüfung: Investitionskostenzuschuss oder Kapitaleinlage
- Auswirkung Stadt Kamen: Brutto- oder Nettoeinzahlung
- Auswirkung GSW: Bilanzierung als BKZ oder Eigenkapital
- BKZ wird ratierlich aufgelöst und mit Afa verrechnet (Bäderverluste werden reduziert), EK-Quote wird nicht erreicht

Kombi-Bad Kamen

(Variante 2 GMF-Gutachten und 6 Bahnen)

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Daten: GMF-Gutachten (ohne Konzernumlage)

Erlöse	490.000 €
Energie-, Wasser- und Abwasserkosten	558.204 €
Personalkosten	756.000 €
Wartung/ Instandhaltung	94.380 €
Sonstiges/ Marketing	126.000 €
Kosten Gesamt	1.534.584 €
Betriebsergebnis 1	1.044.584 €
Kapitalkosten	437.250 €
Afa	288.045 €
Zinsen	149.205 €
Betriebsergebnis 2	1.481.834 €

Vorschlag zur künftigen Gewinnverteilung

I. Ausgangslage

- Bei Kapitalgesellschaften richtet sich die Gewinnverteilung grundsätzlich nach der kapitalmäßigen Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters an der Gesellschaft (§ 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG), so auch bislang bei der GSW.
- Abweichende Regelungen des Verteilungsmaßstabs in der Satzung sind möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG). Solche abweichenden Regelungen enthält die aktuelle Satzung der GSW (Stand 07.03.2001) nicht.
- In der zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft getroffenen Konsortialvereinbarung vom 01.01.2005 wurde in § 5 Absatz 3 geregelt, dass die Jahresergebnisse der jeweiligen Einrichtungen im Bereich der Bäder und anderer Sportanlagen den einzelnen Gesellschaftern nicht verursachungsgerecht zugerechnet werden.

Vorschlag zur künftigen Gewinnverteilung

II. Zielvorstellung

- Die Gewinnverteilung der GSW soll geändert werden.
Die Gewinne und Verluste der einzelnen Bäderbetriebe sollen zukünftig dem jeweiligen Gesellschafter zugerechnet werden (Verursacherprinzip).
- Inkongruente Gewinnausschüttung:
 - 1) Versorgungsergebnisse werden nach Beteiligungsquote verteilt
 - 2) Bäderverluste werden nach Verursachung den Kommunen zugeordnet
 - 3) Es werden typisierte Ertragssteuern abgezogen
 - 4) Kommunen, die mit einem Verlust abschließen, decken diesen durch eine Einlage in die Gesellschaft ab

III. Änderungserfordernisse

- Änderung des Konsortialvertrages und des Gesellschaftsvertrages der GSW
- Konsensuale Ratsbeschlüsse in den Gesellschafterkommunen erforderlich